

## 12. IHK-Forum Personalentwicklung der IHK zu Dortmund | 01.03.2024

Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung



# Das Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung IHK“ (UBA:IHK)



- Wir sind **Ansprechpartner und Wegweiser für Unternehmen** – bei allen Fragen zur Berufsanerkennung und damit zusammenhängenden Fragen der Fachkräfteeinwanderung.
- Wir erklären die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aus **betrieblicher Perspektive**.
- Gemeinsam **mit den IHKs** tragen wir dazu bei, dass die Berufsanerkennung als Instrument der Fachkräfteeinwanderung funktionieren kann.

## Darum geht es heute:

**1. Die verschiedenen Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung im Fokus**

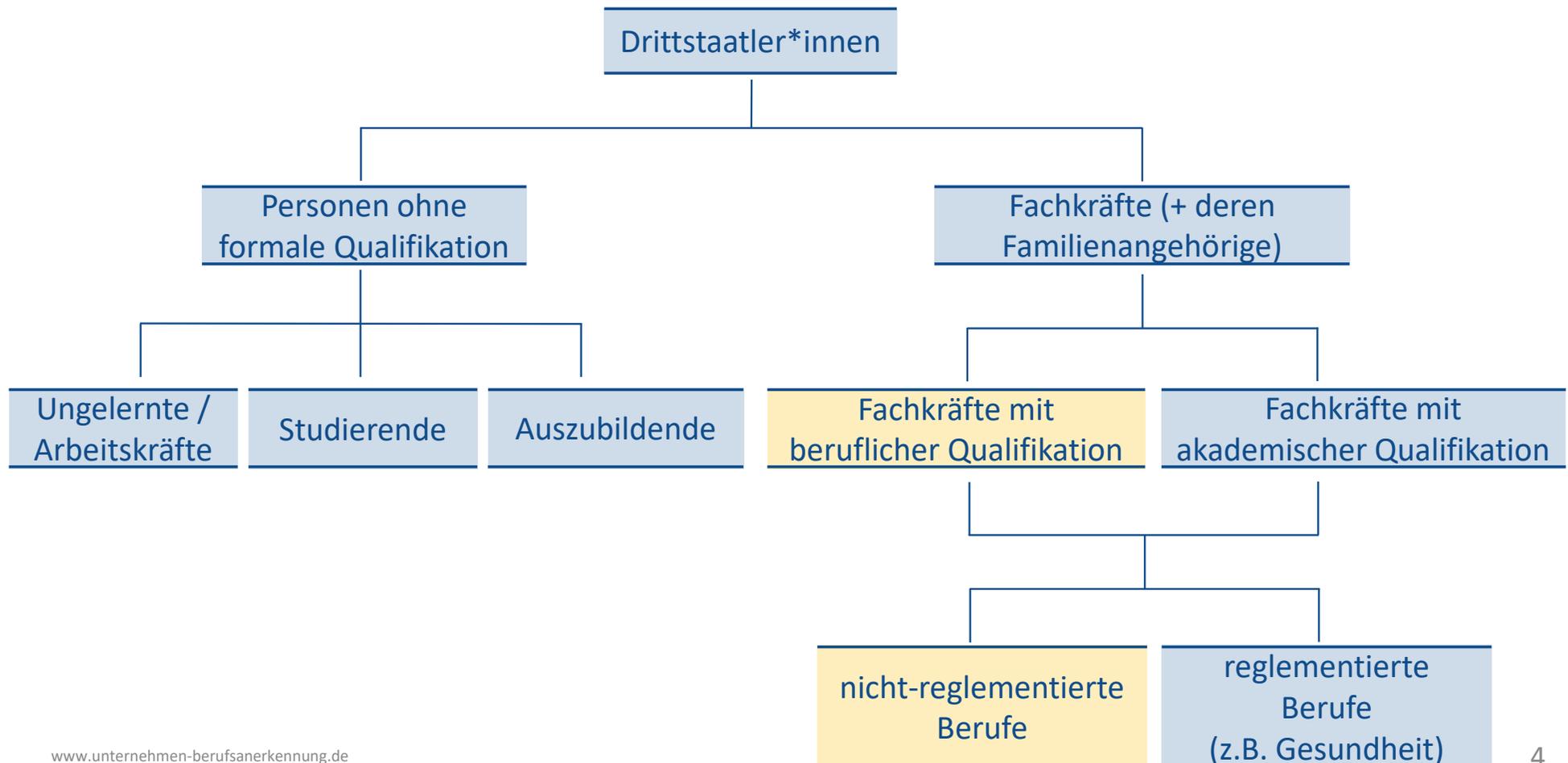
**2. Die zentralen Neuerungen im Gesamtüberblick**

**3. Praktische Tipps für Unternehmen bzgl. Unterstützung bei Recruiting und Beschäftigung**

**4. Internationale Fachkräfte gewinnen mit UBAconnect und unsere weiteren Angebote**

**5. Zeit für Ihre Fragen**

# Hier im Fokus: beruflich qualifizierte Fachkräfte in IHK-Berufen



# Die Möglichkeiten für eine Einreise als qualifizierte Fachkraft

Start des Anerkennungsverfahrens im Ausland

a

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

b

Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als teilanerkannte Fachkraft

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

c

Einreise für Anerkennungsverfahren + qualifizierte Beschäftigung  
(Anerkennungspartnerschaft)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG  
i.V.m. § 2a BeschV)

d

Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung

(§ 19c Abs. 2 AufenthG  
i.V.m. § 6 BeschV)

e

Einreise zur Arbeitsplatzsuche  
(Chancenkarte)

(§ 20a, 20b AufenthG)

neu

# Berufsanerkennung – weiterhin relevant für die Fachkräfteeinwanderung

- a Für die Einreise als anerkannte oder teilanerkannte Fachkraft wurde das Anerkennungsverfahren bereits im Ausland gestartet.
- b
- c Für die Einreise zur Anerkennungspartnerschaft kann das Anerkennungsverfahren erst in Deutschland begonnen werden.
- d
- e Mit der Berufsanerkennung können notwendige Punkte für die Chancenkarte erlangt werden.



Beratung



Prüfung durch  
zuständige Stelle



Ergebnis:  
Anerkennungsbescheid



**Volle Gleichwertigkeit**  
ausländische Berufsqualifikation  
entspricht deutscher Ausbildung

**Teilweise Gleichwertigkeit**  
Es fehlen bestimmte theoretische  
und/oder praktische Kenntnisse

# Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss

a

## Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot
- Anerkennungsbescheid (volle Gleichwertigkeit des Abschlusses)



- Fachkraft kann in **JEDEM nicht-reglementierten Beruf** erwerbstätig sein
- Im Visumprozess sind **keine Sprachkenntnisse** nachzuweisen, über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber
- **Wechsel in die Niederlassungserlaubnis** ist künftig **bereits nach 3 Jahren** möglich (bisher nach 4 Jahren)

## Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss



Das Restaurant „Lecker“ möchte Eymen M. aus der Türkei beschäftigen. Eymen M. ist gelernter Koch und hat bereits Berufserfahrung gesammelt. Er startet im Ausland das Anerkennungsverfahren. Die IHK FOSA bescheinigt ihm, dass seine Ausbildung voll gleichwertig mit der deutschen Ausbildung zum Koch ist. In Deutschland wird er von Restaurant „Lecker“ als Restaurantleiter eingesetzt. Er muss für das Einreisevisum keine formalen Sprachkenntnisse vorweisen.

# Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

b

Einreise zur Durchführung  
einer  
Qualifizierungsmaßnahme  
(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

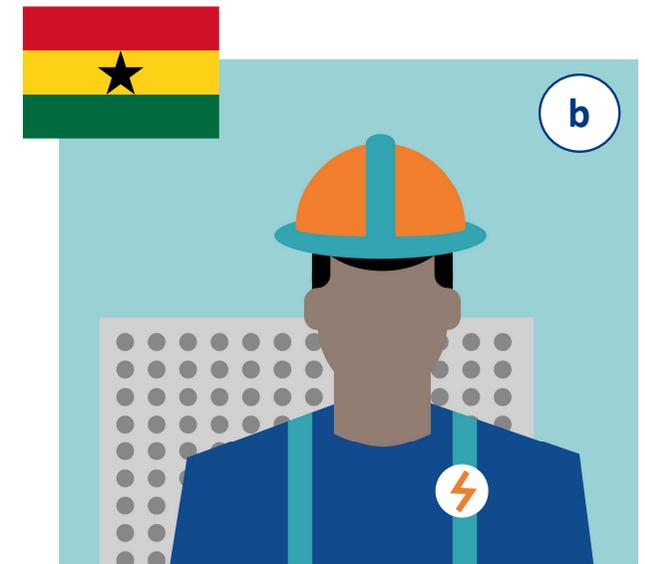
- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot für eine Anpassungsqualifizierung
- Anerkennungsbescheid (teilweise Gleichwertigkeit)
- Deutschkenntnisse mind. A2



- Für die Anpassungsqualifizierung ist ein Aufenthalt von bis zu 3 Jahren möglich
- Während der Anpassungsqualifizierung ist
  - eine **zeitlich nicht eingeschränkte Beschäftigung in berufsfachlichem Zusammenhang** auf Fachkraftniveau bzw.
  - eine auf **20 h pro Woche** begrenzte, von der **Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung** möglich

## Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

Kodzo N. hat in Ghana eine Ausbildung zum **Elektroniker für Betriebstechnik** gemacht. Kodzo N. startet die Anerkennung seines Berufsabschlusses im Ausland, die IHK FOSA bescheinigt ihm eine **teilweise Gleichwertigkeit**. Er schließt einen Arbeitsvertrag mit dem Elektro-Unternehmen „Strom“. Dort kann er seine **Anpassungsqualifizierung** durchführen und die fehlenden Kenntnisse im Bereich „Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit“ erwerben. Für die Einreise muss er **deutsche Sprachkenntnisse auf A2-Niveau** nachweisen.



## Einreise der Fachkraft über eine mit der/m Arbeitgeber\*in zu schließende **Anerkennungspartnerschaft**

c

**Einreise für  
Anerkennungsverfahren  
+ qualifizierte Beschäftigung**  
(Anerkennungspartnerschaft)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG  
i.V.m. § 2a BeschV)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau
- Vereinbarung einer Anerkennungspartnerschaft (z. B. als Anlage zum Arbeitsvertrag)
- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss
- Deutschkenntnisse mind. A2

I  
Arbeits-  
vertrag

II  
Einreise der  
Fachkraft  
nach  
Deutschland

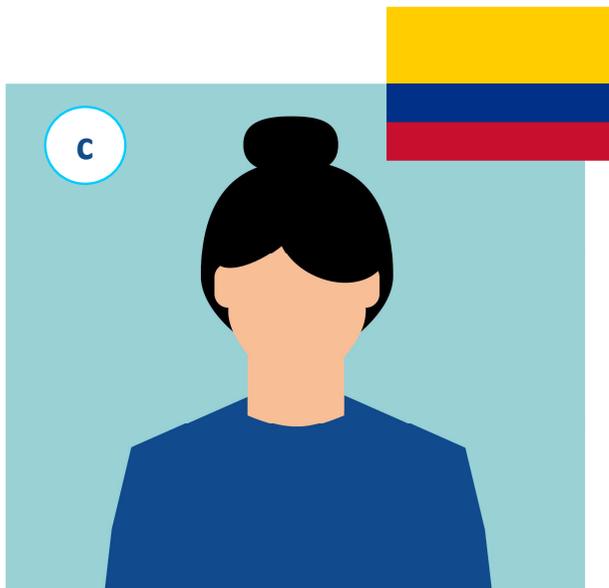
III  
Arbeitsbeginn

IV  
Anerkennungs-  
prozess

V  
Ggf.  
Nachqualifi-  
zierung &  
Folgeantrag

- Aufenthalt zunächst 1 Jahr (bis zu Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren verlängerbar)
- **Arbeitgeber\*in** muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung **geeignet** sein\*
- Mit der vor Einreise zu schließenden **Anerkennungspartnerschaft** verpflichten sich Fachkraft und Arbeitgeber, nach Einreise einen Anerkennungsantrag zu stellen und das **Verfahren der Berufsanerkennung aktiv zu betreiben**
- Falls Ergebnis = Teilanerkennung: Arbeitgeber ermöglicht Fachkraft den **Ausgleich der Unterschiede** (bspw. durch Freistellungen oder betriebliche Praktika)
- Zusätzlich möglich: Nebenbeschäftigung (max. 20 Std. / Woche)

## Einreise der Fachkraft über eine mit dem/r Arbeitgeber\*in zu schließende **Anerkennungspartnerschaft**



Das Bauunternehmen „Hausbau“ schließt einen Arbeitsvertrag mit Valeria G. sowie eine **Anerkennungspartnerschaft**. Valeria G. hat in Kolumbien eine **Ausbildung zur Bauzeichnerin** gemacht. Das Bauunternehmen „Hausbau“ ist ein Ausbildungsbetrieb. Valeria G. reist nach Deutschland ein und startet unmittelbar **nach ihrer Einreise den Anerkennungsprozess**. Bei der Bewertung ihrer Unterlagen wird eine **teilweise Gleichwertigkeit** mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt. Ihr fehlen Kenntnisse in „Digitalisierung und Qualitätsmanagement“ sowie 3 Monate einschlägige Berufserfahrung. Diese holt sie bei ihrem Arbeitgeber im Rahmen der **Anerkennungspartnerschaft** nach.

## Einreise der Fachkraft mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

d

Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit ausländischem Abschluss und Berufserfahrung  
(§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt
- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat A
- 2 Jahre Berufserfahrung

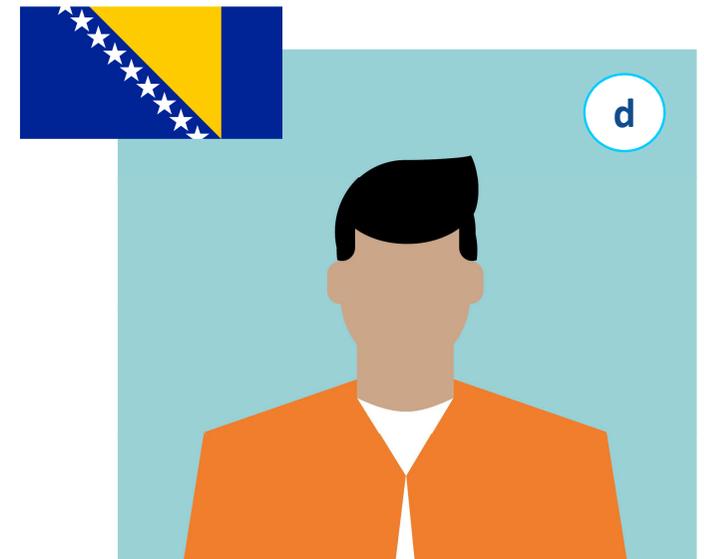


- Es muss ein **Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot** bestehen
- **Mindestgehalt:** 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; Abweichung von der Gehaltsgrenze bei Tarifvertrag möglich
- Es müssen **keine Sprachkenntnisse** im Visumverfahren nachgewiesen werden, über Sprachkenntnisse entscheidet die/der Arbeitgeber\*in

## Einreise der Fachkraft

### mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Das Unternehmen „Metallverarbeitung“ ist auf der Suche nach Zerspanungsmechaniker\*innen. Nedim H. hat in Bosnien und Herzegowina eine dreijährige technische **Ausbildung** gemacht und bereits 2 Jahre **Berufserfahrung** gesammelt. Das Unternehmen „Metallverarbeitung“ und er schließen einen **Arbeitsvertrag** mit einem **Jahresbruttogehalt** von 41.000€. Für die Einreise und den Aufenthalt benötigt Nedim B. **keine Anerkennung seiner Berufsqualifikation** und muss **keine formalen Sprachkenntnisse** nachweisen.



# Einreise über die **Chancenkarte** (Suchtitel)

Arbeitsplatzsuche auf Basis eines Punktesystems

e

## Einreise zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte)

(§ 20a, 20b AufenthG)

- mind. 2-jährige Ausbildung mit im Herkunftsland staatlich anerkanntem Abschluss oder AHK-Zertifikat A
- Deutsch A1 oder Englisch B2
- Lebensunterhaltssicherung
- Mind. 6 Punkte gemäß § 20b AufenthG

I  
Beantragung  
der  
Chancenkarte

II  
Einreise nach  
Deutschland

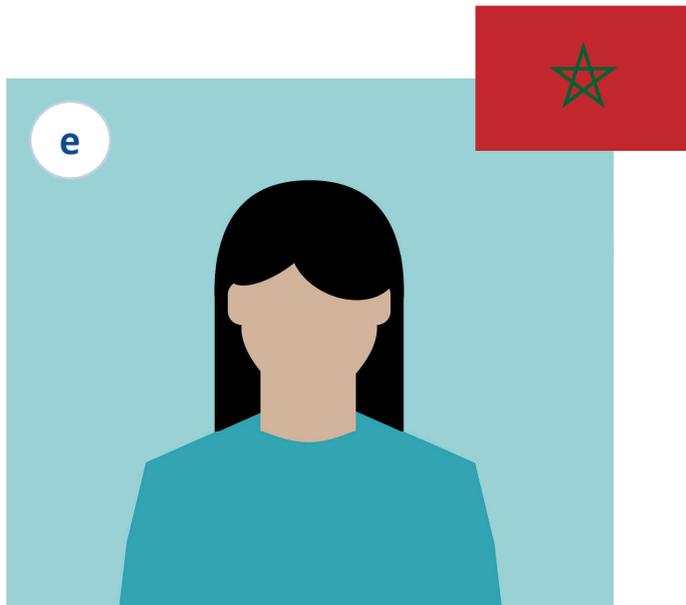
III  
Arbeitssuche  
(Probe-  
arbeiten /  
Nebenbe-  
schäftigung)

IV  
Arbeitsvertrag

V  
Arbeitsbeginn  
+ Wechsel in  
anderen AT

- Die Chancenkarte **gilt für ein Jahr**
- **Probearbeiten** (max. **2 Wochen**) oder **Nebenbeschäftigung** (max. **20 Std / Woche**)
- Punkte gibt es u.a. für: teilweise Gleichwertigkeit, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter, Fachkräfte mit voller Anerkennung erhalten ohne Punktvergabe eine Chancenkarte
- Nach Finden eines Arbeitgebers, **Wechsel in anderen Aufenthaltstitel**
- **Folgechancenkarte**: Sollte kein AT-Titel infrage kommen (z.B. wegen fehlender Berufserfahrung), gibt es die Möglichkeit, eine „Folge-Chancenkarte“ zu beantragen (Gültigkeit: bis zu 2 weitere Jahre). Dazu muss ein Arbeitsvertrag für qualifizierte Beschäftigung vereinbart werden und die Bundesagentur für Arbeit zustimmen

## Einreise über die **Chancenkarte** (Suchtitel)



Aicha M. ist in Marokko ausgebildete Kauffrau für Büromanagement. Sie ist 32 Jahre alt, hat Deutschkenntnisse auf B1-Niveau und 3 Jahre Berufserfahrung. Insgesamt erhält sie damit 7 Punkte, kann über die Chancenkarte einreisen (Mindestpunktzahl 6), und in Deutschland einen Arbeitgeber suchen. Die „Büro GmbH“ findet ihre Bewerbung spannend und vereinbart ein 2-wöchiges Probearbeiten. Danach möchte die „Büro GmbH“ Aicha M. anstellen. Aicha M. wechselt in den Aufenthaltstitel Anerkennungspartnerschaft.

## Blaue Karte EU

### Blaue Karte EU

Weiterentwicklung seit 18.11.23

(§ 18g, 18h, 18i AufenthG)

**Für den Erhalt der Blauen Karte EU müssen die drei folgenden Kriterien erfüllt sein:**

- 1) Aufenthaltstitel für ausländische Akademiker\*innen oder Personen mit vergleichbarem Qualifikationsniveau aus einem Drittstaat
- 2) Es liegt ein konkretes Arbeitsplatzangebot vor, welches eine Beschäftigungsdauer von mind. sechs Monaten vorsieht.
- 3) Erforderliches Bruttojahresgehalt in Höhe von mind. 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahr 2024: 45.300 Euro), Engpassberufe und Berufsanfänger\*innen: 45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahr 2024: 41.041,80 Euro)
  - **Anerkennung** des Abschlusses: **Anabin-Datenbank** oder alternativ Zeugnisbewertung bei der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**
  - **Niederlassungserlaubnis:** Inhaber\*innen einer Blauen Karte EU können nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis erhalten (ohne Nachweis von Sprachkenntnissen). Die Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachgewiesen werden können.
  - **Kurzfristige und langfristige Mobilität für Inhaber\*innen aus anderen EU-Staaten:** Bei einem Aufenthalt von höchstens 90 Tagen zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit ist weder ein Visum noch eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Nach einem Mindestaufenthalt von zwölf Monaten mit der Blauen Karte EU in einem anderen EU-Staat ist der langfristige Umzug nach Deutschland ohne Visum möglich.

## Kurzer Blick auf ... Weiterentwickelte Sonderregelungen für:

### IT-Spezialist\*innen

(§ 18g AufenthG)

seit 18.11.23

- „**Blaue Karte EU**“ möglich bei entsprechender Berufserfahrung (auch ohne formale Qualifikation)
- **Gehalt** beträgt mind. **45,3 %** der jährl. Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung
- in den letzten sieben Jahren erworbene, **mind. dreijährige** einschlägige Berufserfahrung
- Arbeitsplatzangebot mit mind. 6-monatiger Beschäftigungsdauer

### Berufskraftfahrer\*innen

(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 1 BeschV)

seit 18.11.23

#### Voraussetzungen (weiterhin):

- erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE
- (beschleunigte) EU- oder EWR-Grundqualifikation zum Fahren bestimmter Fahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr

#### Neuerungen:

- Vereinfachung der BA-Zustimmung durch **Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen**
- **Wegfall der BA-Vorrangprüfung**
- **Wegfall der Prüfung der Sprachkenntnisse** bei Einreise

## **Praktische Tipps für Arbeitgeber\*innen**

**Recruiting – Beratung – Arbeitgeberpflichten**

# Anerkennung der ausländischen Qualifikation: Beratungsmöglichkeiten für Sie und Ihre Fachkraft



## Fachkraft: Anerkennungsberatung im Ausland wahrnehmen

- Beratungsstellen von „ProRecognition“ an neun AHK-Standorten

## Fachkraft & Arbeitgeber\*in:

- Telefonische Beratung durch die ZSBA (Zentrale Servicestelle Berufsankennung)
- Bei Ihrer zuständigen IHK oder auch Anlaufstellen von „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

## Fachkraft: Antrag auf Berufsankennung stellen

- bei der zuständigen Stelle in Deutschland (i.d.R. IHK FOSA)
- vom Ausland aus (oder in Deutschland im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft)

Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ des BAMF vermittelt an die ZSBA weiter: [www.make-it-in-germany.de](http://www.make-it-in-germany.de); [+49 30 1815-1111](tel:+493018151111)

Infos zur zuständigen Stelle und Antragstellung bietet der „Anerkennungs-Finder“: [www.ankennung-in-deutschland.de](http://www.ankennung-in-deutschland.de)

## Internationale Fachkräfte für das Unternehmen gewinnen: Erfolgsbeispiel aus der Praxis



- ROBINSON Fleesensee nutzt verschiedene Strategien, um internationale Fachkräfte zu gewinnen. Das Thema Anerkennung spielt hier eine zentrale Rolle.
- Welche Erfahrungen alle Beteiligten dabei gemacht haben und was sie anderen Unternehmen empfehlen würden, sehen Sie in diesem [kurzen Video](#).



## Wie können Unternehmen mit internationalen Fachkräften in Kontakt kommen?

... Mit einer **Stellenanzeige** auf dem Bundesportal „Make it in Germany“ für internationale Fachkräfte  
<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/rekrutieren/rekrutierungsweg/stellenanzeige> ;

... Über den **Vermittlungsservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)** der Bundesagentur für Arbeit - wenden Sie sich hierfür an den **Arbeitgeberservice** Ihrer Region  
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

... Über **Fachkräfteprojekte der Bundesagentur für Arbeit**  
<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/projects-programs>

... Über eine **internationale Fachkraft**, die bereits in Ihrem Unternehmen arbeitet und die Freund\*innen bzw. Bekannte empfiehlt

... Über **Personaldienstleister\*innen**

... Über den **Matching-Service UBAconnect**



# Mit UBAconnect internationale Fachkräfte gewinnen

und weitere Angebote des Projekts

## Recruiting-Perspektive UBAconnect: Über den Weg der Nachqualifizierung Fachkräfte finden



„**Teilweise Gleichwertigkeit**“ des ausländischen Berufsabschlusses bedeutet: Es fehlen noch bestimmtes theoretisches Wissen und/oder berufspraktische Erfahrungen.

Diese gilt es im Rahmen einer sog. „**Anpassungsqualifizierung**“ in einem Unternehmen in Deutschland nachzuholen, um die volle Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses zu erreichen.



#### WIR BIETEN:

- Internationale Fachkräfte
- mit teilanerkannten Abschlüssen in IHK-Berufen
- auf der Suche nach Arbeitgebern.

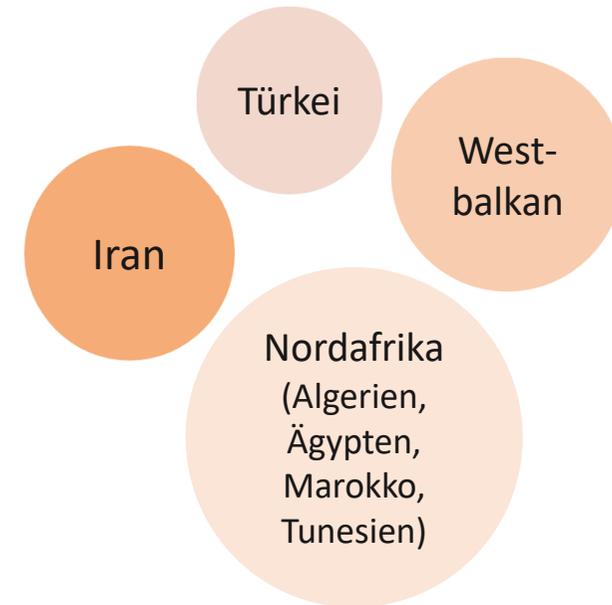
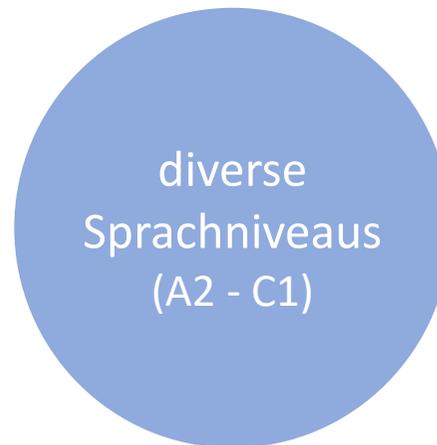
#### WIR SUCHEN:

- Unternehmen, die Fachkräfte suchen
- die bereit sind, diese Fachkräfte zunächst befristet einzustellen
- und sie auf dem Weg der Qualifizierung zu begleiten, bis zur vollen Anerkennung des Berufsabschlusses.

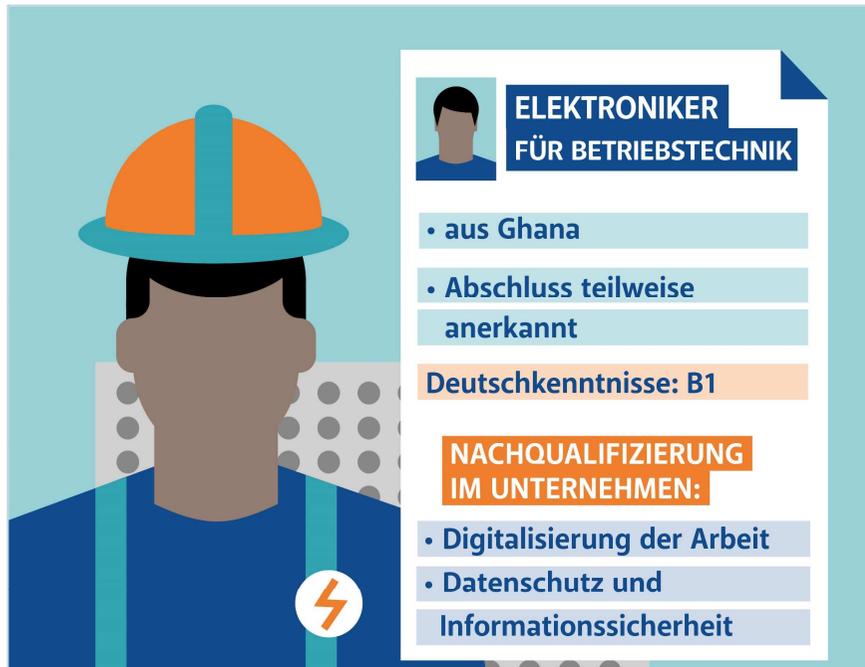
**Kostenfrei &  
unverbindlich registrieren**

[www.ubaconnect.unternehmen-berufsanererkennung.de](http://www.ubaconnect.unternehmen-berufsanererkennung.de)

## UBAconnect: Diese Fachkräfte können Sie aktuell kennenlernen



## UBAconnect: Beispiel für ein Fachkraft-Profil



**ELEKTRONIKER  
FÜR BETRIEBSTECHNIK**

- aus Ghana
- Abschluss teilweise anerkannt
- Deutschkenntnisse: B1

**NACHQUALIFIZIERUNG  
IM UNTERNEHMEN:**

- Digitalisierung der Arbeit
- Datenschutz und Informationssicherheit

Mit UBAconnect die passende Fachkraft finden 

### So würden Sie die Fachkraft beschäftigen:

- (befristeter) Arbeitsvertrag als **Elektroniker\*in für Betriebstechnik**
- **Vermittlung der fehlenden praktischen Kenntnisse / Fertigkeiten** durch Arbeiten im Betrieb
- **Dauer: wenige Monate\***
- Mindestgehalt: branchenüblich für die Region\*

\*abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall, Konkretisierung des Qualifizierungsplan gemeinsam mit Ihrer IHK





**WIR  
FÖRDERN  
ANERKENNUNG**

**GESUCHT:  
ENGAGIERTE  
UNTERNEHMEN**

## Kontakt



### Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“

[uba@dihk.de](mailto:uba@dihk.de)

[www.unternehmen-berufsanerkennung.de](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de)



*Newsletter:* [www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles#3](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles#3)



@unternehmenberufsanerkennung



@berufsanerkannt



Unternehmen Berufsanerkennung

**Zeit für Ihre Fragen**

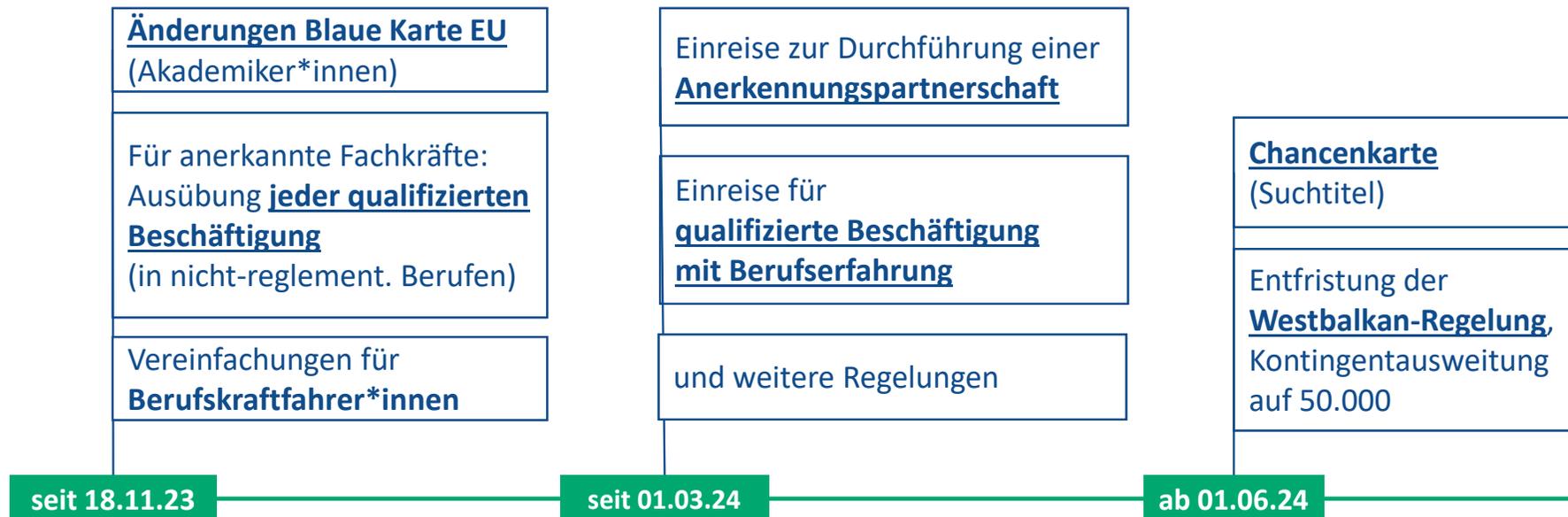
## Back-up

# Das Punktesystem zum Erlangen der **Chancenkarte**

Berufsbezogene Merkmale			Sprachkenntnisse				Weitere Kriterien				
Teilanerkennung Beruf	Berufserfahrung		Mangelberuf	Deutsch			Englisch	Alter		6 Monate Voraufenthalt	Ehepartner beantragt Chancenkarte
	5 Jahre	2 Jahre		B2	B1	A2	C1	bis 35	bis 40		
4 Punkte	3	2	1	3	2	1	1	2	1	1	1

**Mindestpunktzahl: 6**

# Im Überblick: Zentrale Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung und ihr zeitliches Inkrafttreten



## Kurzer Blick auf ... Möglichkeiten für die Einreise unabhängig von der (formalen) Qualifikation [Arbeitskräfte]

### Kontingentierter Arbeitsmarktzugang für die kurzzeitige Beschäftigung von Arbeitskräften

seit **01.03.24**

(§ 4a Abs. 4 AufenthG)

- Ausübung einer kontingentierten **kurzzeitigen Beschäftigung** oder einer **Saisonbeschäftigung** nach der Beschäftigungsverordnung, *unabhängig von der Qualifikation*
- Voraussetzung: Bundesagentur für Arbeit hat eine Arbeitserlaubnis erteilt
- **Befristung** der Beschäftigung auf **max. 8 Monate innerhalb von 12 Monaten**
- Arbeitgeber\*in muss der Tarifbindung unterliegen und zu tariflichen Bedingungen beschäftigen
- Arbeitgeber muss Reisekosten tragen; Sozialversicherungsfreiheit ist ausgeschlossen
- Beschäftigung von Arbeitskräften nach dieser Regelung: jährlich in insgesamt 10 von 12 Monaten

### „Westbalkanregelung“

(§ 26 Abs. 2 BeschV)

ab **01.06.24**

- Einreise zur **Ausübung jeder Beschäftigung**, *unabhängig von der Qualifikation* (Arbeitsvertrag)
- Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- Setzt **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** voraus (mit Vorrangprüfung)
- Kontingent ausgeweitet auf **50.000 pro Jahr** (zuvor 25.000)
- Regelung ab 2024 **entfristet**

# Möglichkeiten für die Einreise zur Aufnahme einer Ausbildung

## Duale Ausbildung

(§ 16, § 16a, § 17, § 20 AufenthG)

seit 01.03.24

### Visum zur Aufnahme einer Ausbildung:

- Personen aus Drittstaaten **ohne Altersbeschränkung**
- Voraussetzungen: unterschriebener Ausbildungsvertrag, angemessene Vergütung, gesicherter Lebensunterhalt und Nachweis über Wohnraum, Sprachzertifikat B1 (i.d.R.)
- **Abschaffung Vorrangprüfung** bei Einreise zur Aufnahme einer Ausbildung

### Visum zur Ausbildungsplatzsuche:

- **Altersgrenze angehoben:** Arbeitsplatzsuche bis 35 Jahre
- Voraussetzung: ausreichende Deutschkenntnisse (B1 Niveau)
- Aufenthaltserlaubnis für bis zu 9 statt bisher 6 Monate
- **Ausübung einer Beschäftigung** von bis zu **20 Std./ Woche** möglich
- **Probebeschäftigungen** von bis zu **insges. 2 Wochen**

## Änderungen beim Familiennachzug

### Erleichterungen beim Familiennachzug zu Fachkräften

seit 01.03.24

- Nachweis **ausreichenden Wohnraums** künftig **nicht mehr nötig**
- Fachkräfte können neben Ehepartner\*in auch **Eltern und Schwiegereltern** zu sich holen, wenn sie ihre Aufenthaltserlaubnis erstmals am oder nach dem 1. März 2024 erhalten
- **Keine formalen Deutschkenntnisse** beim Familiennachzug mehr vorausgesetzt